

1. Kurse ohne Zertifizierung

Aktuell werden im Bereich der Gesundheitsförderung in der Regel Kurse ohne Zertifizierung angeboten. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a. Die Gesamtkosten für den Kurs werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in voller Höhe selbst getragen.

Es müssen keine weiteren Besonderheiten beachtet werden.

- b. Die Gesamtkosten für den Kurs werden in voller Höhe aus dem zur Verfügung stehenden Budget der Dienststelle finanziert bzw. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen einen Kostenbeitrag leisten.

Ist die Teilnahme unentgeltlich oder wird nur ein Kostenbeitrag geleistet, führt dies zu einem als Arbeitslohn zu erfassenden Sachbezug. Dieser ist mit den anteiligen Gesamtkosten des Kurses zu bewerten. Vorbehaltlich einer abweichenden Kostenkalkulation sind die Gesamtkosten für den Kurs - unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an den einzelnen (Kurs-)Einheiten - auf die Anzahl der verbindlich angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichmäßig zu verteilen; Zuzahlungen (z.B. Kostenbeitrag) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mindern den Wert des Sachbezugs. Der Sachbezug fließt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Beginn der ersten (Kurs-)Einheit zu.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kurse müssen vorab über den Zuflusszeitpunkt und die Höhe des als Arbeitslohn zu erfassenden Sachbezugs sowie die Mitteilung des Sachbezugs an das LBV für Zwecke der Versteuerung und ggf. Verbeitragung informiert werden. Ferner sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass der mit Beginn der ersten (Kurs-)Einheit zugeflossene Sachbezug nur dann steuerfrei bleibt, wenn er ggfs. zusammen mit weiteren Sachbezügen die Freigrenze von 44 € pro Monat nicht übersteigt.

2. Kurse mit Zertifizierung / Vorträge

Sollten Kurse mit Zertifizierung oder Vorträge angeboten werden, ist Folgendes zu beachten:

Die Aufwendungen des Arbeitgebers für zertifizierte Kurse (Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention) und Vorträge (Arbeitgeberleistungen zur Förderung der Ge-

sundheit in Betrieben) sind im Kalenderjahr bis zu einem Betrag von 500 € je Teilnehmerin und Teilnehmer steuerfrei.

Zur Prüfung, ob die Grenze von 500 € überschritten wird, ist der mit der Maßnahme ausgelöste Sachbezug zu ermitteln.

- Angebot "Kurse"

Wie bei der Ermittlung des Sachbezugs für Kurse ohne Zertifizierung ist der Sachbezug mit den anteiligen Gesamtkosten des Kurses zu bewerten. D.h.: Vorbehaltlich einer abweichenden Kostenkalkulation sind die Kursgesamtkosten unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme auf die Anzahl der angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichmäßig zu verteilen. Zuzahlungen mindern den Sachbezug; er fließt mit Beginn der ersten (Kurs-)Einheit zu, ist aber - soweit die Grenze von 500 € nicht überschritten ist - steuerfrei zu stellen.

- Angebot "Vorträge"

Die Gesamtkosten des Vortrags sind auf die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichmäßig zu verteilen. Zuzahlungen mindern den Sachbezug; er fließt zum Zeitpunkt (des Beginns) des Vortrags zu, ist aber - soweit die Grenze von 500 € nicht überschritten ist - steuerfrei zu stellen.

3. Meldepflicht und Aufbewahrung der Unterlagen

Die Meldung ist durch die Dienststelle gesondert für jede/n Teilnehmer/in an den Kursen oder Vorträgen unverzüglich, spätestens bis zum 10. des Folgemonats, in elektronischer Form über das **zentrale Funktionspostfach steuer@lbv.bwl.de** nach dem beigefügten und im Intranet/Internet abrufbaren **Vordruck LBV „St12001“** an das LBV zu senden.

Da die Unterlagen ggf. im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung vorgelegt werden müssen, sind diese bei den Dienststellen vor Ort für jedes Kalenderjahr gesondert aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens sechs Jahre (Unterlagen des Jahres 2019 sind folglich mindestens bis Ende des Jahres 2025 aufzubewahren). Die Unterlagen dürfen jedoch nicht automatisch nach Kalenderjahren, sondern erst nach entsprechender Mitteilung des LBV ausgesondert und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichtet werden.